

**Satzung
der Stadt Iserlohn
über die Entwässerung der Grundstücke
und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
(Entwässerungssatzung)**

mit Bekanntmachungsanordnung vom 21.04.2017

I

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S.496), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SüwVO Abw NRW) vom 17.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 602 ff.), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21.10.2016 (BGBl. I 2016, S. 2372), in der jeweils geltenden Fassung
- hat der Rat der Stadt Iserlohn am 04.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie die Übergabe des Abwassers an den Ruhrverband. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere
1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,

2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,
 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW,
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW) und
 6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.
- (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- bzw. Wege-seitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
2. **Schmutzwasser:**
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser:**
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. Mischsystem:
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. Trennsystem:
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. Öffentliche Abwasseranlage:
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
 - b) Der Kanalanschluss ist nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.
 - c) Druckentwässerungsnetze und Druckstationen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, es sei denn, sie werden von der Stadt betrieben.
 - d) Zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben. Die Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.
7. Kanalanschluss:
Unter Kanalanschluss im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.
 - a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
 - b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie die Einsteigschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage ist.
8. Haustechnische Abwasseranlagen:
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
9. Druckentwässerungsnetz:
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch,

soweit sie nicht von der Stadt betrieben werden, Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

10. **Abscheider:**
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
11. **Anschlussnehmer:**
Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend.
12. **Indirekteinleiter:**
Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt, dessen Einleitung einer Genehmigung nach § 58 Absatz 1 WHG bedarf.
13. **Grundstück:**
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.
14. **Kleinkläranlage:**
Anlage zur Behandlung häuslichen oder vergleichbaren gewerblichen Schmutzwassers mit oder ohne Abwasserbelüftung im Sinne von "DIN 4261 Kleinkläranlagen", Pflanzenkläranlage oder Abwasserteich.
15. **Abflusslose Grube:**
Anlage zur Aufnahme und Lagerung häuslichen oder vergleichbaren gewerblichen Schmutzwassers vor dem Weitertransport zur Abwasserbehandlung (Entsorgung).

§ 3 Anschlussrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.
- (2) Das Anschlussrecht umfasst
 1. nach betriebsfertiger Herstellung des öffentlichen Abwasserkanals oder des Druckentwässerungsnetzes den Kanalanschluss oder
 2. die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben.

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder

privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Das in § 3 Abs. 2 Nr. 2 geregelte Anschlussrecht für Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben besteht nicht, wenn ein Anschlussrecht nach § 3 Absatz 2 Nr. 1 gegeben ist.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, soweit die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist. Eine Freistellung des Nutzungsberechtigten von seiner Überlassungspflicht nach § 48 LWG erfolgt dann nicht gemäß § 49 Absatz 4 Satz 1 LWG, wenn das Niederschlagswasser im Trennsystem getrennt von Schmutzwasser gesammelt und fortgeleitet werden kann.

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung des Kanalanschlusses, der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Grube hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten, sowie Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben durch die öffentliche Abwasseranlage entsorgen zu lassen.

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage sowie in Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder

6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können oder
 7. die bei der Entleerung der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigen, beschädigen oder zerstören können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage sowie Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können,
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen,
 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden,
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können,
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 25 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennanlagen,
 6. radioaktives Abwasser,
 7. Inhalte von Chemietoiletten,
 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten,
 9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche,
 10. Silagewasser,
 11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG),
 12. Blut aus Schlachtungen,
 13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann,
 14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können,
 15. Mineralölprodukte sowie ihre Emulsionen,

- 16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.
 - 17. Abwasser, das in den Abwasseranlagen nachhaltig belästigende Gerüche auftreten lässt.
- (3) Bei Einleitungen von Abwasser und für die Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers sind folgende Anforderungen einzuhalten:
- 1. In die öffentliche Abwasseranlage darf nicht eingeleitet werden Abwasser, das mit seinen Konzentrationen die Grenzwerte überschreitet, die sich aus der zu dieser Satzung gehörenden Anlage 1 ergeben und für die sich aus § 7 Absatz 3 Nr. 2 keine Grenzwerte ergeben.
 - 2. In die öffentliche Abwasseranlage darf nicht eingeleitet werden Abwasser, das vor seiner Vermischung in seinen Konzentrationen die Grenzwerte überschreitet, die sich aus einer nach § 58 Absatz 1 WHG erteilten wasserrechtlichen Genehmigung ergeben.
- Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
 - (5) Der Einbau und Betrieb eines Abfallzerkleinerers zur Einleitung von festen anorganischen und organischen Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage ist nicht erlaubt.
 - (6) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.
 - (7) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
 - (8) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 7 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt werden. Dem Antrag sind die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen
 - (9) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt.
 - (10) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 - 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt,

2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8

Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Behandlung (Reinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Behandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Behandlung nach dem sogenannten Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Behandlungspflicht gilt auch für Straßenbulasträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen oder durch sie entsorgen zu lassen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten oder durch sie entsorgen zu lassen (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben

anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.

- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absatzes 2 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässernden Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Genehmigungsverfahren nach § 16 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.
- (9) Auf Grundstücken, die an das Kanalnetz oder Druckentwässerungsnetz der öffentlichen Abwasseranlage angeschlossen sind, dürfen keine Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben betrieben werden.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm die Abwasserbeseitigungspflicht durch die zuständige Behörde ganz oder teilweise übertragen worden ist.
- (2) Die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers um Schmutzwassergebühren zu sparen, begründet keinen Anspruch auf Befreiung.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dieses der Stadt anzuzeigen. Die Stadt stellt ihn in diesem Fall unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers frei, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwäs-

serung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Die Stadt kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (3) Baut und betreibt die Stadt die Druckleitung, die Druckpumpe und den Pumpenschacht (Druckpumpanlage) selbst als Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, so ist der Anschlussberechtigte verpflichtet, entschädigungsfrei die Einrichtung, Unterhaltung und den Betrieb auf seinem Grundstück zu dulden. Die Stadt kann verlangen, dass Abwasserleitungen benachbarter Grundstücke ebenfalls an die Druckpumpanlage angeschlossen werden können.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 13

Ausführung von Kanalanschlüssen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einem eigenen Kanalanschluss und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück ein Kanalanschluss, in Gebieten mit Trennsystem je ein Kanalanschluss für Schmutz und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 4 dieser Satzung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 16 dieser Satzung verlangen. Ein Kanalanschluss, der nicht nur vorübergehend außer Betrieb genommen wird, ist dauerhaft und wasserdicht zu verschließen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit des Kanalanschlusses möglich ist.
- (4) Bei der Neuerrichtung eines Kanalanschlusses hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht mit einem Mindestdurchmesser von 100 cm mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung mit einem Mindestdurchmesser von 40 cm auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Kanalanschlüssen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigeschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er den Kanalanschluss erneuert oder verändert.

In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigeschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigeschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigeschachts ist unzulässig. Der Einsteigeschacht muss ab einer Tiefe von 1 Meter mit Einstieghilfen versehen sein. Das Gewicht der abnehmbaren Abdeckung darf 65 kg nicht überschreiten.

- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung des Kanalanschlusses bis zum Einsteigeschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite des Einsteigeschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlussleitungen dürfen nur durch von der Stadt hierfür besonders zugelassene Unternehmer ausgeführt werden. Die Zulassung kann befristet erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Sie kann aus begründetem Anlass auf Zeit oder Dauer widerrufen werden.
- (7) Für die Zulassung der Unternehmer nach Abs. 6 und die Ausführung der Grundstücksanschlussleitungen gelten die Bestimmungen der Anlage 2 zu dieser Satzung. Die Bestimmungen sind Bestandteil dieser Satzung.
- (8) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Kanalanschlüsse führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch.
- (9) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit des Kanalanschlusses möglich ist.
- (10) Auf Antrag kann die Stadt zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Kanalanschluss entwässert werden. Der Antrag wird dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.

§ 14

Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben

- (1) Eine abflusslose Grube darf nur dann errichtet und betrieben werden, wenn
 - a) sie standsicher, dauerhaft, wasserdicht und korrosionsbeständig ist,
 - b) für den Bau und Betrieb einer Kleinkläranlage die wasserrechtliche Erlaubnis nicht erteilt wird und
 - c) ein Kanalanschluss nicht möglich ist.
- (2) Eine abflusslose Grube darf nur dann errichtet werden, wenn sie über ein Mindestfassungsvermögen von 5 m³ je angeschlossenen Einwohner, jedoch mindestens über 10 m³ verfügt.

- (3) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben müssen so angeordnet und die Zuwegungen so ausgebildet sein, dass sie für Entsorgungsfahrzeuge erreichbar sind und jederzeit entleert und überwacht werden können. Ihre Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Die lichte Weite der Einstiegsöffnung muss mindestens 600 mm betragen. Die Abdeckungen müssen von Hand geöffnet werden können und so beschaffen sein, dass sie nicht durch die Öffnung fallen können. Das Gewicht jeder einzelnen abnehmbaren Abdeckung darf 65 kg nicht überschreiten. Sie dürfen nicht abgedeckt oder verstellt werden.
- (4) Der Eigentümer hat abflusslose Gruben nach der Errichtung von einem Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen. Über das Ergebnis ist eine Bescheinigung zu fertigen und vom Grundstückseigentümer aufzubewahren. Die Bescheinigung ist vom Grundstückseigentümer der Stadt auf Verlangen vorzulegen. Für die Ausführung der Dichtheitsprüfung gelten die Bestimmungen der Anlage 3 zu dieser Satzung. Die Bestimmungen sind Bestandteil dieser Satzung. Die Dichtheitsprüfung ist in Abständen von höchstens zwanzig Jahren zu wiederholen.
- (5) Bei bestehenden abflusslosen Gruben muss die Dichtheitsprüfung gemäß Absatz 4 bei einer Änderung, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2015 durchgeführt werden.

§ 15

Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

- (1) Die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt durch die Stadt.

Die Entsorgung der Anlagen erfolgt
 - a) bei Kleinkläranlagen, die im Rahmen eines Wartungsvertrages durch eine Fachfirma betreut werden nach deren Vorgaben, sonst alle 2 Jahre.
 - b) bei abflusslosen Gruben, wenn diese 50 cm unter Zulauf gefüllt sind.
- (2) Der Anschlussnehmer hat die Stadt oder das von der Stadt mit der Entsorgung beauftragte Unternehmen bei einem Füllstand der abflusslosen Grube 30 cm unter dem Zulauf zu benachrichtigen.
- (3) Bei jeder Entleerung sind die ordnungsgemäße Durchführung und die Menge des entsorgten Anlageninhalts vom Anschlussnehmer oder dessen Beauftragten dem die Arbeit Ausführenden schriftlich zu bestätigen.
- (4) Die Kleinkläranlagen sind nach der Entsorgung vom Anschlussnehmer den Betriebsanleitungen und Wartungsvorschriften entsprechend wieder in Betrieb zu nehmen.

§ 16

Genehmigungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Kanalanschlusses oder der abflusslosen Grube bedarf der Genehmigung durch die Stadt. Die Genehmigung ist vom Anschlussberechtigten bei der Stadt schriftlich in zweifacher Ausfertigung zu beantragen. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(2) Der Antrag muss die zur Beurteilung der Grundstücksentwässerung notwendigen Unterlagen enthalten. Dies sind insbesondere:

a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage mit Angabe der Größe und Befestigungsart sowie der Entwässerungsform der versiegelten Flächen.

b) ein amtlicher Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500,

anzugeben sind:

- der Name des Bauherrn und des Anschlussberechtigten und, falls davon abweichend, des Grundstückseigentümers,
- Eigentumsgrenzen,
- die Lage des Kanals oder anderer Bestandteile der öffentlichen Abwasseranlage und die Führung des vorhandenen und geplanten Kanalanschlusses und der Abwasserleitungen außerhalb der Gebäude mit Schächten und Abscheidern,
- die Lage der vorhandenen und geplanten Brunnen,
- die Lage der vorhandenen und geplanten abflusslosen Gruben und Anlagen für die Versickerung von Niederschlagswasser,
- Bäume in der Nähe des Kanalanschlusses.

c) Bauzeichnungen im Maßstab 1:100. In die Grundrisse und Schnitte der Bauzeichnungen sind in schematischer Darstellung insbesondere einzutragen:

- die Lage, die Querschnitte und das Gefälle der Grund-, Fall- und sonstigen Abwasserleitungen,
- die Höhen der Grundleitungen im Verhältnis zu öffentlichen Straßenflächen und zur Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage,
- die Inspektions- und Einsteigschächte, Abscheider, Rückstausicherungen, Hebeanlagen,
- die Höhenlage der tiefsten zu entwässernden Stelle und der nicht überbauten Grundstücksfläche,
- die vorgesehenen Werkstoffe und Baustoffe,

d) Besondere Bauzeichnungen zur Darstellung von Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser und sonstiger Abwasserbehandlungsanlagen.

Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Anschlussberechtigten und dem Planverfasser zu unterschreiben. Die Zeichnungen sind der DIN 1986, DIN EN 752 und DIN EN 1056 und der Verordnung Bautechnische Prüfungen gemäß abzufassen. Die Stadt ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen zu verlangen.

(3) Die Benutzung von Kanalanschlüssen und abflusslosen Gruben darf erst nach einer Abnahme durch die Stadt erfolgen.

Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Stadt keine Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.

§ 17

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt nach der Errichtung oder nach wesentlicher Änderung der privaten Abwasserleitung durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, in den übrigen Fällen auf Verlangen der Stadt.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 18 Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Einleitung einer Genehmigung nach § 58 Absatz 1 WHG bedarf.
- (2) Der Indirekteinleiter ist verpflichtet, der Stadt für die Aufstellung und Führung des Indirekteinleiterkatasters alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ungehinderten Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes zu gewähren.

§ 19 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahme.
- (2) Die Stadt kann verlangen, dass der Indirekteinleiter, der Abwasser nicht kontinuierlich einleitet, die beabsichtigte Einleitung rechtzeitig der Stadt anzeigt, sodass eine Probenahme durch die Stadt erfolgen kann.

§ 20 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechts entfallen.
- (3) Bedienstete der Stadt, des Stadtbetriebs Iserlohn Hemer AöR und Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu

dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

§ 21 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.
- (4) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr.

§ 22 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 7 Absatz 1 und 2

- Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
2. § 7 Absatz 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
 - 3 § 7 Absatz 6
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 4. § 8 Abwasser
mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
 - 5 § 9 Absatz 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder durch sie nicht entsorgen lässt,
 6. § 9 Absatz 6
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,
 7. § 11
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt angezeigt zu haben,
 8. §§ 12, Abs. 4, 13 Absatz 4
die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält,
 9. § 16 Absatz 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage oder die abflusslose Grube ohne vorherige Genehmigung der Stadt herstellt oder ändert,
 10. § 17 Absatz 6 Satz 3
die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt nicht vorlegt,
 11. § 18 Absatz 2
der Stadt auf ein entsprechendes Verlangen keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,
 12. § 20 Absatz 3
die Bediensteten der Stadt, des Stadtbetriebs Iserlohn Hemer AöR oder die durch die Stadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder

diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

13. § 19 Absatz 2
die Einleitung des Abwassers der Stadt nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt oder sich unbefugt Zutritt zu Bestandteilen der öffentlichen Abwasseranlage einschließlich ihrer Einfriedungen verschafft.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 117 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 03.07.2008 außer Kraft.

II

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung im "Amtliches Bekanntmachungsblatt –Amtsblatt des Märkischen Kreises-" nicht mehr geltend gemacht werden , es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 21.04.2017

Dr. Ahrens
Bürgermeister

Grenzwerte nach § 7 Absatz 3 Punkt 1

Parameter/Stoff oder Stoffgruppe	Grenzwert	
1. Temperatur	bis 35 °C	
2. pH-Wert	6,5 - 10	
3. Absetzbare Stoffe, soweit nicht bereits durch § 5 Abs. 2 ausgeschlossen		
a) biologisch abbaubar	der Einbau von Stärkeabscheidern kann verlangt werden	
b) biologisch nicht abbaubar	0,3	ml/l in 2 h Absetzzeit
4. Verseifbare Öle und Fette als Petrolätherextrakt für nicht häusliche Abwässer kann der Einbau von Fettabscheidern erforderlich sein	250	mg/l
5. Kohlenwasserstoffe	20	mg/l
6. Halogenierte leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe, z. B. 1,1,1-Trichlorethan, Tetrachlorethen, Trichlormethan, Trichlorethen	0,5	mg/l
7. Absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1	mg/l
8. Phenole (berechnet C6 H5 OH)	100	mg/l
9. Sulfat (SO4)	600	mg/l
10. Sulfid (S)	2	mg/l
11. Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	0,2	mg/l
12. Cyanid ges. (CN)	2	mg/l
13. Nitrit ges. (NO2)	20	mg/l
14. Ammonium und Ammoniak (NH4)	200	mg/l
15. Fluorid ges. (F)	20	mg/l
16. Freies Chlor (Cl2)	0,5	mg/l
17. Sulfid ges. (S2)	2,9	mg/l
18. Metalle (gelöst und ungelöst)		
Silber ges. (Ag)	0,5	mg/l
Arsen ges. (As)	0,5	mg/l
Cadmium ges. (Cd)	0,2	mg/l
Cobalt ges. (Co)	5	mg/l
Chrom ges. (Cr)	2	mg/l
Chrom VI (Cr VI)	0,5	mg/l
Kupfer ges. (Cu)	1	mg/l
Quecksilber ges. (Hg)	0,05	mg/l
Nickel ges. (Ni)	1	mg/l
Blei ges. (Pb)	1	mg/l
Selen ges. (Se)	1	mg/l
Zink ges. (Zn)	3	mg/l
Zinn ges. (Sn)	3	mg/l
Aluminium (Al)	10	mg/l
Eisen (Fe)	10	mg/l

Untersuchungsmethoden zur Bestimmung der Grenzwerte und der Anforderungen an die Abwassereinleitung

Temperatur:	DIN 38404-C4-2
pH-Wert:	DIN 38404-C5
Absetzbare Stoffe:	DIN 38409-H9-2
Absetzzeit:	2 Std.
Wasserdampfvlüchtige Phenole (halogenfrei):	DIN 38409-H16-3
Ammoniak (NH ₃) -Stickstoff:	DIN 38406-E5-2

Im Übrigen richten sich die Analyse- und Messverfahren nach § 4 der Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S.1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 01.Juni 2016 (BGBl. I S. 1290) geändert worden ist.

**Bestimmungen
für die Ausführung von Grundstücksanschlussleitungen**

1. Zulassung für die Ausführung von Grundstücksanschlussleitungen
 - 1.1 Berechtig zur Ausführung der Anschlussarbeiten sind nur Tiefbauunternehmer, nachfolgend - Unternehmer - genannt, die von der Stadt besonders hierfür zugelassen sind.
 - 1.2 Voraussetzungen für die Zulassung sind:
 - a) die schriftliche Anerkennung dieser Bestimmungen durch den Unternehmer,
 - b) die Eintragung des Unternehmers bei der Handwerkskammer oder der Industrie- und Handelskammer,
 - c) der Nachweis einer Haftpflichtversicherung über jeweils 1.500.000,00 € für Personen- und Sachschäden, sowie für 25.000 € Vermögensschäden; die Stadt kann im Einzelfall aus begründetem Anlass die Beibringung zusätzlicher Sicherheiten fordern,
 - d) der Nachweis des Unternehmers über seine fachliche Qualifikation sowie über eine ausreichende personelle und sachliche Ausstattung seines Betriebes.
 - 1.3 Die Zulassung kann aus begründetem Anlass auf Zeit oder Dauer widerrufen werden, insbesondere wenn,
 - a) eine der in 1.2 genannten Zulassungsvoraussetzungen entfallen ist,
 - b) schwerwiegend oder wiederholt unfachgemäß gearbeitet worden ist,
 - c) gegen diese Bestimmungen verstoßen worden ist,
 - d) der Unternehmer seine Zahlungen eingestellt hat oder ein Antrag auf Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens über sein Vermögen gestellt worden ist.

Bei Widerruf hat der Unternehmer bereits begonnene Arbeiten unverzüglich fertig zu stellen; neue Arbeiten dürfen nicht mehr begonnen werden.

 - 1.4 Verzichtet der Unternehmer gegenüber der Stadt auf die Zulassung, hat er begonnene Arbeiten unverzüglich fertig zu stellen.
 - 1.5 Der Unternehmer hat die Verlegung des Sitzes seiner gewerblichen Niederlassung, jeden Wechsel in der Unternehmensleitung, eine Veränderung in der Unternehmensform sowie die Bildung von Arbeitsgemeinschaften der Stadt innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen.
 - 1.6 Der Einsatz von Subunternehmern bedarf der Einwilligung der Stadt.

Bei der Übertragung von Bauleistungen an Subunternehmer haben Unternehmer und Subunternehmer die Geltung dieser Bestimmungen zu vereinbaren. Ihre Haftung gegenüber der Stadt für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten bleibt unberührt.

2. Ausführung von Grundstücksanschlussleitungen durch zugelassene Fachunternehmen
 - 2.1 Die Grundstücksanschlussleitungen sind gemäß DIN EN 1610 1997-10 auszuführen.
 - 2.2 Die Grundstücksanschlussleitungen müssen über einen Minstdurchmesser von DN 150 verfügen, aus Polyethylen PE, Polypolylen PP oder Steinzeug hergestellt werden und einer Verkehrslast SLW 60 genügen.
 - 2.3 Im Wirkungsbereich von Bäumen sind geeignete Schutzmaßnahmen gegen das Eindringen von Wurzeln zu treffen.
 - 2.4 Zum Anschluss der Grundstücksanschlussleitungen an den städtischen Abwasserkanal ist ein geeignetes Kernbohrgerät zu verwenden soweit nicht ein Abzweig eingebaut oder ein vorhandener Abzweig genutzt wird. Der verwendete Anschlussstutzen muss in einem unabhängigen Prüfverfahren mit mindestens der Note gut bewertet worden sein und bedarf der Zustimmung der Stadt. Die Einbauanweisungen des Anschlussstutzenherstellers sind zu beachten.
 - 2.5 Der Unternehmer muss vor Beginn der Anschlussarbeiten die erteilten Genehmigungen einsehen.
 - 2.6 Für Arbeiten im öffentlichen Straßenraum gelten die Bestimmungen der "Richtlinie für die Benutzung von Straßeneigentum durch Leitungen" der Stadt Iserlohn vom 2. Jan. 1974, geändert am 21. März 1974.
 - 2.7 Jede Grundstücksanschlussleitung im öffentlichen Straßenraum bedarf nach Fertigstellung vor Verfüllung der Baugrube einer Abnahme durch die Stadt. Der Antrag auf Abnahme muss spätestens einen Arbeitstag vor dem gewünschten Abnahmetermine vorliegen. Er kann fernmündlich gestellt werden. Vor der Abnahme dürfen die Rohre nicht eingedeckt werden, andernfalls hat der Unternehmer die Rohre auf seine Kosten freizulegen.

Nach der Abnahme sind die Rohre sofort zum Schutz gegen Beschädigungen 0,30 cm hoch mit steinfreiem Boden abzudecken. Anschließend ist die Baugrube ordnungsgemäß lagenweise von Hand bzw. maschinell zu verfüllen und zu verdichten. Nicht verdichtungsfähiger Boden ist abzufahren und durch geeignetes Material zu ersetzen.

- 2.8 Der Aufbruch ist nach der in 2.7 geregelten Abnahme der Grundstücksanschlussleitung und nach Verfüllung des Rohrgrabens unverzüglich zu schließen. Sind vorgenannte Arbeiten nicht fristgerecht ausgeführt, ist die Stadt berechtigt, sie auf Kosten des Unternehmers durchführen zu lassen.

3. Ausnahmen

Im Einzelfall kann die Stadt aus wichtigem Grund und soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.

**Bestimmungen
für die Ausführung von Dichtheitsprüfungen abflussloser Gruben**

1. Die Dichtheitsprüfungen sind durch den Sachkundigen nach den Vorgaben der DIN 1986 - 30 durchzuführen.
2. Die Dichtheitsprüfung ist vom Sachkundigen zu dokumentieren. Die Dokumentation muss mindestens bestehen aus:
 - a. einer Prüfbescheinigung mit:
 - der Angabe der Grundstücksdaten (Stadt, Straße, Hausnummer)
 - den Daten des Grundstückseigentümers (Name, Anschrift)
 - der Angabe, ob eine Prüfung einer bestehenden abflusslosen Grube oder ob eine Prüfung einer neu errichteten abflusslosen Grube durchgeführt wurde
 - der Angabe der Prüfbedingungen (Material und Innenfläche der Außenwände der abflusslosen Grube und der als Prüfmedium eingesetzten Wassermenge)
 - der Feststellung des Prüfergebnisses (Wasserverlust, Prüfzeit)
 - der Angabe der festgestellten Schäden
 - dem Name und Adresse des Sachkundigen (Firmenstempel)
 - b. einer Bauwerkszeichnung und einem Lageplan der untersuchten abflusslosen Grube

Die Prüfbescheinigung ist vom Sachkundigen zu unterzeichnen.

Die Dokumentation ist vom Grundstückseigentümer aufzubewahren.